

Einfach weg

Zum ‚Verschwinden‘ der Romasiedlungen des Burgenlandes 1938–1945 und den Schwierigkeiten der Rekonstruktion ihrer Wohn- und Besitzverhältnisse

Die Geschichtsschreibung der Zweiten Republik hat das Thema des Vermögensentzuges zwischen 1938 und 1945 sehr lange ausgespart oder umgangen. Bis in die 1980er Jahre gab es nur vereinzelte Anläufe, dieses komplexe Thema genauer zu untersuchen und von der Ebene der hochpolitischen Diskussion der Nachkriegszeit auf die der wissenschaftlichen Bearbeitung zu transferieren. In der wissenschaftlichen wie in der öffentlichen Diskussion, die seit der Waldheim-Affäre und aus Anlaß der Gedenkfeiern des Jahres 1988 geführt wurde, wurden unter dieser Problemvorgabe fast ausschließlich Fragen des zwangse enteigneten jüdischen Besitzes erörtert.¹ Weitgehend unbearbeitet geblieben sind bis heute allerdings die Fragen nach dem Besitz der österreichischen Roma und Sinti und den Wiedergutmachungsregelungen für diese Volksgruppe. Dabei müssen bei der Zerstörung von Gebäuden, ja von ganzen Siedlungen, beträchtliche Vermögenswerte entzogen worden sein. Allein im Burgenland gab es sogenannte „Zigeunersiedlungen“ in mindesten 143 Gemeinden mit einer Gesamtanzahl von rund 7.000 Personen. Was geschah mit diesen Siedlungen, mit den Häusern und Grundstücken nach der vollständigen Deportation aller burgenländischen Roma und Sinti im Jahre 1943?

1 Vgl. Brigitte Bailer, „Ohne den Staat weiter damit zu belasten ...“ Bemerkungen zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung, in: *Zeitgeschichte* 11/12 (1993), 367–381; Robert Knight, „Ich bin dafür, die Sache in die Länge zu ziehen“. Wortprotokolle der österreichischen Bundesregierung von 1945 bis 1952 über die Entschädigung der Juden, Frankfurt am Main 1988; Hans Witek, „Arisierungen“ in Wien, in: Emmerich Tálos, Ernst Hanisch u. Wolfgang Neugebauer, Hg., *NS-Herrschaft in Österreich 1938–1945*, Wien 1988, 199–216; Hans Safrian u. Hans Witek, Hg., *Und keiner war dabei. Dokumente zum alltäglichen Antisemitismus in Wien 1938*, Wien 1988; Dieter Stiefel, *Entnazifizierung in Österreich*, Wien, München u. Zürich 1981; Sebastian Meissl, Klaus-Dieter Mulley u. Oliver Rathkolb, Hg., *Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955*, Wien u. München 1986.

Versuche, die weitere Geschichte dieser Vermögenswerte, des beweglichen und unbeweglichen Besitzes burgenländischer Roma und Sinti, zu recherchieren, stoßen alsbald auf erhebliche Schwierigkeiten. Weder in der einschlägigen Literatur zur Geschichte burgenländischer Roma und Sinti² noch in den Archivbeständen³ finden wir dazu Angaben, die über kursorische Bemerkungen hinausgehen. Der vorliegende Artikel ist den Quellen- und Methodenfragen bei der Rekonstruktion dieser Besitzstände gewidmet sowie den uns heute zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, die zerstörten Siedlungen und den Verbleib des dabei entzogenen Vermögens zu dokumentieren.

Regional übergreifende Fallstudien über Vermögensbeschagnahmen wie etwa für das Bundesland Kärnten⁴ liegen für das Burgenland nicht vor. Auch die Monographien zur Geschichte einzelner Gemeinden des Burgenlandes behandeln dieses Thema meist nur am Rande. Einzig für den Bezirk Oberwart gibt es detailliertere Untersuchungen über das Schicksal der jüdischen Einwohner der burgenländischen Landgemeinden⁵ und zum tatsächlichen Ablauf der Arisierung jüdischen Besitzes.⁶ Vor der Erörterung der Enteignung der Roma und Sinti bedarf es einer Präzisierung der wissenschaftlichen Fragestellung sowie einiger begrifflicher Abklärungen und Eingrenzungen.

2 Vgl. Walter Dostal, *Die Zigeuner in Österreich* (Archiv für Völkerkunde 10), Wien 1955, 1–15; Wilhelm Filla u. a., *Am Rande Österreichs. Ein Beitrag zur Soziologie der österreichischen Volksgruppen*, Wien 1982; Gerhard Baumgartner, *6x Österreich. Geschichte und aktuelle Situation der Volksgruppen*, Klagenfurt/Celovec 1995; Arnold Suppan, *Die österreichischen Volksgruppen und Tendenzen ihrer gesellschaftlichen Entwicklung im 20. Jahrhundert*, Wien 1983; ders., *Die österreichischen Volksgruppen in der Ersten und Zweiten Republik. Versuch eines demographischen und sozial-strukturellen Vergleiches* (im Druck); *Österreichische Rektorenkonferenz, Hg., Lage und Perspektiven der Volksgruppen in Österreich*, Wien 1989; Claudia Mayerhofer, *Dorfzigeuner*, Wien 1988; Erika Thurner, *Nationalsozialismus und Zigeuner in Österreich*, Salzburg 1983; Bundeskanzleramt, Hg., *Volksgruppen in Österreich. Eine Dokumentation*, Wien 1976; Theodor Veiter, *Das Recht der Volksgruppen und Sprachminderheiten in Österreich*, Wien 1970; Moses F. Heinschink u. Ursula Hemetek, Hg., *Roma, das unbekannte Volk. Schicksal und Kultur*, Wien, Köln u. Weimar 1994.

3 Vgl. Bestand „Arisierungsakten“ des Archivs der Burgenländischen Landesregierung, Burgenländisches Landesarchiv Eisenstadt (im folgenden LAE).

4 Vgl. August Walzl, *Die Juden in Kärnten und das Dritte Reich*, Klagenfurt 1987.

5 Vgl. Gert Tschögl, *Die Geschichte der Oberwarter Juden*, unveröff. Hausarbeit, Institut für Völkerkunde der Universität Wien 1988; Gerhard Baumgartner, *Geschichte der jüdischen Gemeinde zu Schläining*, Stadtschläining 1988.

6 Vgl. Gerhard Baumgartner, *Die Arisierung des jüdischen Vermögens im Bezirk Oberwart. Eine Fallstudie zu Ausmaß und Verfahrensvarianten der Arisierung im ländlichen Bereich anhand der Dokumentensammlung des Grundbucharchivs im Bezirksgericht Oberwart*, in: Rudolf Kropf, Hg., *Juden im Grenzraum. Geschichte, Kultur und Lebenswelt*, Eisenstadt 1993, 339–362.

Bei der genaueren Auseinandersetzung mit dem Thema Arisierung sind drei Umstände offensichtlich. In der politischen und historischen Erörterung des Themas wird zwar der Begriff der Arisierung wie selbstverständlich verwendet, es herrscht jedoch keineswegs Konsens darüber, worauf sich dieser Begriff genau bezieht und ob eine eindeutige Zuordnung des Begriffes zu einem bestimmten Verfahren oder einer bestimmten Vorgangsweise der NS-Organisationen möglich ist. Üblicherweise wird der Begriff der Arisierung (ohne Berücksichtigung der verschiedenen Verfahren) pauschal auf die Enteignung jüdischen Vermögens angewendet. Bei genauerer Betrachtung stellt sich schnell heraus, daß der Begriff zwar in aller Munde ist, es jedoch in der NS-Zeit ein einheitliches Arisierungsverfahren *als solches* nicht gab. Nicht von ungefähr vermeiden auch die bedeutendsten Publikationen zu diesem Thema von Uwe Dietrich Adam, Helmut Genschel und Avraham Barkai den Begriff weitestgehend.⁷ In den in den Grundbucharchiven dokumentierten Verfahren gegen jüdische Besitzer begegnen uns mehr als zwanzig verschiedene Rechtstitel, die als Grundlage für die Arisierung herangezogen wurden. Allem Anschein nach handelte es sich bei der Arisierung wohl um einen Sammelbegriff für eine Vielzahl von Verfahrensvarianten, welche im Zuge der wirtschaftlichen Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung als Scheinlegalisierung und quasi-rechtliche Bemäntelung herhalten mußten. Auch läßt sich die Enteignung jüdischen Eigentums weder rechtlich noch verfahrensmäßig klar von einer beträchtlichen Anzahl weiterer Fälle von Enteignung und wirtschaftlicher Ausplünderung abgrenzen. Die als „asoziale Elemente“ verfolgte Roma und Sinti, politisch Verfolgte sowie die zahlreichen Opfer der Euthanasie wurden unter Zuhilfenahme desselben rechtlichen Instrumentariums ausgeplündert. Gemeinsam ist allen Fällen die Aberkennung sämtlicher Rechte der Opfer sowie die Beugung und die willkürliche Interpretation bestehender Rechtsvorschriften zum Zwecke der Aneignung fremden Besitzes.⁸

Dem Burgenland kam im Falle der Arisierungen eine Vorreiterrolle im gesamten Deutschen Reich zu, es war sozusagen das Experimentierfeld für die Arisierung. Dies ergab sich aus dem relativ frühen Zeitpunkt der burgenländischen Arisierungen und der vergleichswisen Neuartigkeit dieses Vorganges in den Jahren 1938/39. Eine ähnlich konsequente und komplette Enteignung und Aneignung jüdischen Vermögens hatte es im Deutschen Reich bis dahin nirgends gegeben. Hier wurden zum ersten Mal jene illegalen, halblegalen und

7 Vgl. Uwe Dietrich Adam, *Judenpolitik im Dritten Reich*, Düsseldorf 1972; Helmut Genschel, *Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich*, Göttingen 1966; Avraham Barkai, *Vom Boykott zur „Entjudung“*. Der wirtschaftliche Existenzkampf der Juden im Dritten Reich 1933–1943, Frankfurt am Main 1988; Johannes Ludwig, *Boykott, Enteignung, Mord. Die „Entjudung“ der deutschen Wirtschaft*, Hamburg 1989.

8 Vgl. Ilse Staff, *Hg.*, *Justiz im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1978.

legalen Instrumente erprobt, die dann sehr schnell im gesamten Deutschen Reich – sowie in einigen mit dem Deutschen Reich verbündeten Staaten⁹ – gegen die jüdische Bevölkerung, aber keinesfalls ausschließlich gegen diese, zur Anwendung kommen sollten.¹⁰

Die gesetzlichen Grundlagen für die Verfolgung und wirtschaftliche Ausplünderung der genannten Bevölkerungsgruppen sind wissenschaftlich gut dokumentiert, so daß an dieser Stelle der Verweis auf die fundiertesten Arbeiten zu diesem Thema genügen muß.¹¹ Im Falle der Roma und Sinti sei auf die Arbeiten von Selma Steinmetz, Miriam Wiegele und Erika Thurner verwiesen.¹² Die Situation in Österreich unterschied sich von der im Deutschen Reich insofern, als mit dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich eine Welle von Sondergesetzen und Kundmachungen erlassen wurde, die nur auf Österreich Anwendung fanden.¹³ Kennzeichnend für den gesamten Vorgang der sogenannten Arisierung ist die Grundtendenz, daß verschiedenste Organisationen und Personen versuchten, sich unter Zuhilfenahme dieses legislativen Instrumentariums am Vermögen der wehrlosen und entrechteten Bevölkerungsgruppen zu bereichern. Zur oft aufgeworfenen Frage, warum denn die österreichischen Juden beziehungsweise Roma und Sinti nicht schon vor dem Anschluß im März 1938 ins Ausland geflüchtet seien, muß angemerkt werden, daß zu diesem Zeitpunkt selbst innerhalb der NSDAP noch keinerlei Konsens über die Politik gegenüber den verfolgten und rassistisch diskriminierten Bevölkerungsteilen herrschte. Die Konzepte zur „Endlösung“ durch Massenvernichtung entstanden – wie neueste Forschungen überzeugend argumentieren – erst in den folgenden Jahren.¹⁴

9 Vgl. „Ako arizirano?“, Bratislava 1939.

10 Vgl. zum Schicksal verschleppter Kärntner Slowenen, deren Höfe und Liegenschaften angesiedelten Volksdeutschen übertragen wurden, Hanns Haas u. Karl Stuhlpfarrer, Österreich und seine Slowenen, Wien 1977, 74–87.

11 Vgl. Barkai, Boykott, wie Anm. 7; Joseph Walk, Hg., Das Sonderrecht der Juden im NS-Staat. Eine Sammlung der gesetzlichen Maßnahmen und Richtlinien. Inhalt und Bedeutung, Karlsruhe 1981.

12 Vgl. Selma Steinmetz, Österreichs Zigeuner im NS-Staat, Wien 1966; Miriam Wiegele, Die Zigeuner in Österreich, in: Tilman Zülch, Hg., In Auschwitz vergast, bis heute verfolgt. Zur Situation der Roma und Sinti in Deutschland und Europa, Reinbeck 1983; Thurner, Nationalsozialismus, wie Anm. 2.

13 Eine detaillierte Auflistung dieser Gesetze, Kundmachungen und Verordnungen, auf die im Zuge der österreichischen Arisierungsverfahren dann auch tatsächlich zurückgegriffen wurde, findet sich in einer Dissertation an der Hochschule für Welthandel, vgl. Karl Schubert, Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren, Wien 1940, 32 ff. – Schubert war Beamter der Vermögensverkehrsstelle Wien.

14 Vgl. Götz Aly, „Endlösung“. Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden, Frankfurt am Main 1995.

Der betroffene Personenkreis

Die Definition des betroffenen Bevölkerungskreises stellt ein nicht zu vernachlässigendes Problem dar. Die Bezeichnung „Zigeuner“ wird seit Jahrhunderten für Angehörige der Ethnie der Sinti und Roma verwendet. Dabei stützt sich die Zuschreibung zu dieser Gruppe seit jeher auf kulturelle Elemente wie Sprechen des Romanes, der sogenannten „Zigeunersprache“, auf Elemente der Kleidung, auf Lebensgewohnheiten, die Wohnsituation oder die Ausübung bestimmter Störgewerbe. Schon seit dem 18. Jahrhundert fand der Begriff des „Zigeuners“ in Europa auch auf andere vazierende Bevölkerungsgruppen Anwendung, auf irische und englische Tinker, Jenische oder Karner der Alpenländer.¹⁵

Bei der Verfolgung der österreichischen Sinti und Roma waren unterschiedliche Definitionen maßgeblich. Unter den Begriff des „Zigeuners“ wurden einerseits jene Personen subsumiert, die einem sozialen Milieu zugeordnet werden konnten, andererseits kamen aber auch rassistische Kriterien zur Anwendung. So wurden völlig assimilierte Kinder aus Mischehen mit Roma oder Sinti ebenso verfolgt wie vereinzelt in gemeinsamen Haushalten mit den Roma lebende Nicht-Roma. Diese ungenauen und kulturell bedingten Zuschreibungen dürften für die weit auseinanderklaffenden Zahlenangaben über Roma und Sinti im Burgenland der Zwischenkriegszeit mitverantwortlich sein.

Im Jahre 1925 wurde die Zahl der im Burgenland lebenden Roma und Sinti bei einer Zählung des Landesgendarmeriekommandos Burgenland mit 5.199 Personen angegeben,¹⁶ eine im Rahmen der Aktion „Zigeunerbekämpfung“ erstellte Liste kam im selben Jahr auf 5.480 Roma und Sinti.¹⁷ 1926 wurden angeblich sämtliche Roma und Sinti des Burgenlandes photographiert.¹⁸ Eine neuerliche Zählung 1927 ergab 6.032.¹⁹ Weil diese Daten jedoch erst 1933 veröffentlicht wurden, werden sie oft mit jenen der Zählung aus dem Jahre 1933 verwechselt, die bereits 7.153 Roma und Sinti erfaßte.²⁰ Bei der amtlichen Volkszählung des Jahres 1934 wurden im Burgenland 6.507 Personen als „Zigeuner“ bezeichnet,²¹ bei der Reichszählung 1939, bei der erstmals nach „Volkszugehörigkeit“ unterschieden wurde, allerdings nur 6.292 Personen. In

15 Vgl. Radgenossenschaft der Landstraße, Hg., *Fahrendes Volk – verfolgt und veremmt. Jenische Lebensläufe dokumentiert* von Thomas Huonker, Zürich 1990.

16 Vgl. LAE, *Zigeunerverzeichnis*, 28.12.1925, ZL. A-1770/4.

17 Vgl. LAE, *Protokoll „Zigeunerbekämpfung“*, Sauerbrunn, 1. 7. 1926.

18 Einige dieser Photographien sind im Burgenländischen Landesmuseum erhalten, vgl. dazu auch Claudia Mayerhofer, *Die Kultur der Zigeuner im Burgenland. Lage und Lebensweise der Roma von der Ersten Republik bis zur Gegenwart*, Diss. Univ. Wien 1982, 48 ff.

19 Vgl. Reinhold Worm, *Zigeunerstatistik des Burgenlandes. Authentische Daten eines Landesgendarmeriekommandos*, Eisenstadt 1933, 1–7.

20 Vgl. ebd., 10.

21 Vgl. Jóska Benkő, *Zigeuner – ihre Welt – ihr Schicksal*, Pinkafeld 1979, 161–166.

der Regel lagen aber die Angaben der Reichszählung in den meisten Orten des Südburgenlandes über denen der Zählung von 1934.²²

Die meisten burgenländischen Roma und Sinti der Zwischenkriegszeit wohnten im südburgenländischen Bezirk Oberwart. Hier gab es zumindest in 37 Gemeinden größere Ansammlungen von Romafamilien – Sinti waren im Südburgenland eher die Ausnahme – und hier wohnte auch rund die Hälfte der nicht genau eruierbaren „Zigeunerpopulation“. Die am längsten hier ansässige Gruppe bildeten die sogenannten Burgenland-Roma. Ab dem 19. Jahrhundert wanderten besonders im Nordburgenland Lovara zu, und um die Mitte desselben Jahrhunderts kamen auch die ersten Sinti aus Böhmen und Bayern nach Österreich. Sie grenzten sich traditionell scharf von den Roma ab und sprechen bis heute einen mit zahlreichen deutschen Lehnwörtern durchsetzten Dialekt.

Bis in die Zwischenkriegszeit lebte der Großteil der österreichischen Roma und Sinti in traditionellen Gruppenverbänden, welche die Weitergabe ihrer Sprache und Kultur gewährleisteten. Die Wirtschaftskrise und die hohe Arbeitslosigkeit drängten die Roma rasch an den Rand des Existenzminimums. Da sie dadurch vermehrt der Armenfürsorge der Gemeinden zur Last fielen, verschärfte sich die Spannungen zwischen ihnen und der bäuerlichen Bevölkerung. Die Stimmung wurde zusätzlich durch die rassistische Propaganda der illegalen NSDAP angeheizt, die im Burgenland mit der Parole „Das Burgenland zigeunerfrei!“ auftrat. Der spätere NS-Landeshauptmann und steirische Gauleiter-Stellvertreter Dr. Tobias Portschy, der mit seiner Denkschrift *Die Zigeunerfrage* vom Jahr 1938²³ den Auftakt zur Verfolgung der Roma und Sinti im Burgenland setzte, stammte aus dem Bauerndorf Unterschützen im Bezirk Oberwart, zu dem in der Zwischenkriegszeit eine „Zigeunersiedlung“ mit 182 Roma gehörte.

Die Quellenlage

Bei der Rekonstruktion des Besitzes der verschleppten Roma und Sinti ist die Auswertung lokaler und regionaler administrativer Quellen von größter Bedeutung. Daher erschien es am erfolgversprechendsten, bei den Nachforschungen einen Schwerpunkt auf den südburgenländischen Bezirk Oberwart als Siedlungszentrum der Roma und Sinti in der Zwischenkriegszeit zu legen.

Als wichtigster Quellenkorpus erwies sich die Dokumentensammlung des Grundbucharchivs.²⁴ In dieser sind sämtliche rechtskräftigen Verträge und Ur-

22 Vgl. ebd., 161–169.

23 Vgl. Tobias Portschy, *Die Zigeunerfrage*. Denkschrift des Landeshauptmannes für das Burgenland Pg. Dr. Portschy, Eisenstadt 1938.

24 Vgl. Grundbucharchiv des Bezirksgerichtes Oberwart.

kunden der einzelnen Liegenschaftstransaktionen nach Jahresbänden und in der Reihenfolge ihrer Verbücherung abgelegt. Da die relevanten Dokumente oft erst Monate nach dem erfolgten Rechtsgeschäft verbüchert wurden, wurden für die vorliegende Untersuchung sämtliche Akten der Jahrgänge 1938 bis 1947 ausgewertet. Mit diesen Dokumenten kann die Arisierung von Liegenschaften, also von Grund und Hausbesitz, lückenlos erfaßt werden. Die Dokumentensammlung des Grundbuches erweist sich damit als historische Quelle ersten Ranges. Nicht in dieser Sammlung enthalten sind allerdings Dokumente aus Exekutionsverfahren, die oft die rechtliche Grundlage von Versteigerungen bilden. Die Rekonstruktion des grundbücherlichen Eigentums ist in dieser Quelle auf zwei Wegen möglich, indem man entweder vom jeweiligen Grundstück oder vom Namen des Besitzers ausgeht.²⁵

Die Arisierung von Gewerbebetrieben ist in diesem Quellentyp nicht nachvollziehbar. Zu diesem Zweck bedarf es einer weiteren Untersuchung der Bestände des sogenannten „Arisierungsarchivs“ der Burgenländischen Landesregierung im Burgenländischen Landesarchiv Eisenstadt, die erst seit kurzem der Forschung zugänglich sind. In den vier Indizes dieses Bestandes²⁶ sind die Namen der ursprünglichen Besitzer, jene der Ariseure sowie Ort und Aktenzahl vermerkt.

In der Folge wird die rechtliche Situation der „Zigeunersiedlungen“ der burgenländischen Dörfer, die Frage des grundbücherlichen Privatbesitzes von Einzelpersonen und der Verbleib von zurückgelassenen Vermögenswerten exemplarisch dargestellt.

„Zigeunersiedlungen“

Die Aufarbeitung des Schicksals der burgenländischen „Zigeunersiedlungen“ der Zwischenkriegszeit gehört nach wie vor zu den großen Desiderata der lokalgeschichtlichen sowie der zeitgeschichtlichen Forschung. Daß ein so markanter Eingriff in die Siedlungsstruktur zahlreicher Dörfer bislang fast keinen Nieder-

25 In diesem Zusammenhang ist größte Vorsicht geboten. Zwar gibt es einige typisch burgenländische Romanamen, wie etwa Sarközy, Papai, Hodosi oder Gussak, allerdings sind diese Namen in der Regel in ungarischen Sprachgebieten häufig auch als Familiennamen von Personen anzutreffen, die sich weder als Roma verstehen noch von anderen als solche angesehen werden. Auch gibt es viele Familiennamen, wie etwa Horvath, die sowohl bei Roma als auch Nicht-Romafamilien häufig vorkommen. In den ungarischsprachigen Gemeinden des Burgenlandes – besonders in Oberwart und Unterwart – stoßen wir auf zahlreiche Zuordnungsprobleme dieser Art.

26 Vgl. LAE, „Index Industrie“, „Index Handel und Gewerbe“, „Index Liegenschaften“ und „Verzeichnis über bei der Landeshauptmannschaft für Steiermark-Vermögensabteilung (Arisierung) befindlichen Akten, welche an das Archiv der Burgenländischen Landesregierung abgetreten wurden“.

schlag in der historischen Literatur gefunden hat, deutet auf ein grundsätzliches Problem hin. Die Frage der „Zigeunersiedlungen“ ist eng mit Fragen des Besitzes der politischen Gemeinden und mit Fragen der Gemeindepolitik verbunden. Lokalhistoriker/innen, die meist auf die enge Kooperation mit den Gemeindebehörden angewiesen sind und oft einem in der Gemeindepolitik verankerten Personenkreis angehören, meiden dieses Thema gewöhnlich, da sie negative Auswirkungen für ‚ihre‘ politische Gemeinde und persönliche Konflikte auf lokaler Ebene befürchten. Diese Haltung wird durch ein recht vages Unrechtsbewußtsein bezüglich der Zerstörung dieser „Zigeunersiedlungen“ gefördert und verhindert in vielen Fällen die Offenlegung der konkreten Umstände.

„Zigeunersiedlungen“ dürfte es in mindestens 120 burgenländischen Orten gegeben haben, wobei die Anzahl ihrer Bewohner oft eine beträchtliche Größe erreichte. Die größte jemals genannte Einwohnerzahl findet sich in der Gemeinde Holzschlag mit 289 Personen im Jahre 1927. Das entsprach zu jener Zeit einem kleineren burgenländischen Dorf.

Diese ehemaligen „Zigeunersiedlungen“ sind vor allem deswegen so schwer rekonstruierbar, weil sich in den Grundbüchern der burgenländischen Katastralgemeinden kaum Spuren von ihnen finden. Nur in Ausnahmefällen finden wir jene Personen, die wir aufgrund von Gemeindefonderlisten²⁷ als Mitglieder der Volksgruppe ansprechen können, in den betreffenden Verzeichnissen der Grundbücher. Das Bild wird erst klarer, wenn man ausgehend von heute zum Teil noch bestehenden Siedlungen, etwa in den Ortschaften Wiesen (Bezirk Mattersburg), Oberwart (Bezirk Oberwart), Unterwart (Bezirk Oberwart), Spitzzicken (Bezirk Oberwart), Sulzriegel (Bezirk Oberwart), Liebing (Bezirk Oberpullendorf), Kleinmutschen (Bezirk Oberpullendorf) oder Stegersbach (Bezirk Güssing)²⁸, versucht, die Besitzstruktur dieser Siedlungen zu rekonstruieren.

Die Rekonstruktion ehemaliger Eigentumsverhältnisse im digitalisierten Grundbuch, das in den letzten Jahrzehnten in Österreich etabliert wurde, ist nicht möglich, da nur mehr der zur Zeit gültige Stand in den elektronisch erfaßten Daten aufscheint. Die früheren Eigentumsverhältnisse werden erst durch den Einblick in die ab Mitte der 1980er Jahre archivierten Unterlagen des Grundbuchs, den sogenannten Hauptbüchern und Personenverzeichnissen, sowie der dazugehörigen Urkundensammlung zugänglich. Für das Gelingen dieses Unternehmens ist es ratsam, sich zu vergewissern, daß man die richtigen Grundstücke untersucht. Dieser Weg ist meist mühselig: Anhand von Lageplänen der Katastermappen des Grundbuches muß die Lage der ehemaligen Siedlungen genau bestimmt werden. Aus den Katastermappen erhält man eine

²⁷ Vgl. die Sonderlisten der Gemeinde Unterwart, Gemeindearchiv Unterwart.

²⁸ Diese Auflistung folgt den auf individuellen Einschätzungen basierenden Angaben aus dem Jahre 1982 in Mayerhofer, Kultur der Zigeuner, wie Anm. 2, 70–74.

Grundstücksnummer, die nun einer sogenannten Einlagezahl (EZ) im Grundbuch zugeordnet werden muß. Der Umstand, daß in einer Einlagezahl allerdings meist mehrere Grundstücksnummern zusammengefaßt sind, diese Grundstücksnummern oft von einer Einlagezahl in eine andere übertragen werden und sich die Grundstücksnummern bisweilen auch ändern, kompliziert die Suche erheblich. Als besonders problematisch erweist sich in diesem Fall eine Reihe von früheren Grundbuchsneuanlegungen für zahlreiche Katastralgemeinden im Burgenland vor und nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere auch um das Jahr 1938. Diese Neuanlegungen waren aus verschiedenen Gründen notwendig geworden. Mitbestimmend war im Falle des Burgenlandes, das erst 1921 an Österreich angegliedert wurde, daß in vielen Fällen die Grundbücher aus der Zeit vor 1921 in Verwendung geblieben waren. Diese Grundbuchunterlagen waren im Unterschied zum österreichischen Grundbuch nicht gebunden, sondern bestanden aus losen Blättern, die außerdem teilweise in ungarischer Sprache abgefaßt waren.²⁹ Im Zuge dieser Neuanlegungen der späten 1930er und frühen 1940er Jahre – auf die wir später noch zu sprechen kommen werden –, wurden routinemäßig nicht mehr aktuelle Vorbesitzer aus dem Verzeichnis ausgeschieden und bei Bedarf auch oft die Grundstücke einer Katastralgemeinde sowie all deren Gebäude mit neuen Nummern versehen. Je nach Zeitpunkt der Neuanlegung spiegeln diese Grundbücher also einen Besitzstand aus der Zeit knapp nach 1938 wider, seltener den Besitzstand der Zwischenkriegszeit. Dieser ist eben nur durch die mühsame Rekonstruktion aus den ältesten archivierten Grundbuchunterlagen recherchierbar.

Auffallend ist, daß sich die „Zigeunersiedlungen“ in zahlreichen Fällen bis zum heutigen Tage auf Gemeindegrund befinden. Im Zuge der Rekonstruktion der Vorgeschichte der Eigentumsverhältnisse an diesen Grundstücken kann festgestellt werden, daß sich diese nicht selten schon seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in Gemeindebesitz befanden. Meist ist kein Besitzerwechsel eruierbar. Nicht nur scheint also in solchen Fällen keine Spur für die Arisierung einer „Zigeunersiedlung“ auffindbar, sondern nicht einmal die Existenz der früheren Siedlung selbst nachweisbar zu sein.

Dieser erste Eindruck trägt, insofern als dieses Bild das Ergebnis eines historischen Prozesses ist, der sich in einer sehr eigentümlichen Besitzstruktur zahlreicher „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes niederschlug. Wenn wir der vorliegenden, nicht sehr systematischen Fachliteratur³⁰ zu diesem Punkt folgen, entstanden die großen „Zigeunersiedlungen“ des Burgenlandes erst in

29 Diese Grundbuchunterlagen sind in vielen Fällen, insbesondere im Bezirk Oberwart, im Dokumentenarchiv des Grundbuches am Bezirksgericht Oberwart erhalten geblieben.

30 Vgl. Christian Führer, *Die Roma im Westungarisch-Burgenländischen Raum zwischen 1850 und 1938*, Diplomarbeit Univ. Wien 1988; Georg Gesellmann, *Die Zigeuner im Burgenland in der Zwischenkriegszeit*, Diss. Univ. Wien 1989; Michaela Haslinger, *Rom heißt Mensch. Zur Geschichte des ‚geschichtslosen‘ Zigeunervolkes in der Steiermark (1850–1938)*,

der Folge restriktiver Verfolgungen von Störgewerbetreibenden im österreichischen Teil der Monarchie während der letzten Jahrzehnte des 19. und im frühen 20. Jahrhundert. Viele aus Ungarn stammende Roma und Sinti wurden über die österreichisch-ungarische Grenze abgeschoben und auf dem Gebiet des heutigen Burgenlandes angesiedelt. Dem Wesen der damaligen Armengesetzgebung entsprechend, wurden dabei die Kosten auf die politischen Gemeinden abgewälzt. Im Falle der Ansiedlung der abgeschobenen Roma und Sinti hieß dies, daß die Gemeinde ihnen Unterkünfte zur Verfügung stellen mußte. Dies taten die burgenländischen Gemeinden meist in der Form, daß sie den Roma – um die es sich in diesem Falle mehrheitlich handelte – erlaubten, auf einem gemeindeeigenen Grundstück Häuser zu errichten. In der Regel lagen diese Grundstücke am Rande oder außerhalb des eigentlichen Dorfes und waren zuvor als minderwertige Grundstücke – als Hutweide, Wald oder Buschwerk – brach gelegen. Die auf diesen Grundstücken errichteten Siedlungen bestanden zum Teil aus Holz- und Lehmbauten und zu einem geringeren Teil aus Ziegelbauten. Zahlreiche zeitgenössische Darstellungen dieser Siedlungen sind uns in photographischen Sammlungen erhalten. Für den hier näher untersuchten Raum des südlichen Burgenlandes sei auf eine Photoserie der „Zigeunersiedlung“ Stegersbach im Jahre 1936 verwiesen, mit der sich der bauliche Zustand der Siedlung sehr gut rekonstruieren läßt (siehe Abbildung 1).³¹ Für die Orte Oberwart und Unterwart, von denen hier noch näher die Rede sein wird, sind ebenfalls zahlreiche Photos der „Zigeunersiedlungen“ – teils in lokalhistorischen Quellen, teils in Photoarchiven der österreichischen Presse – vorhanden.³²

Die Gebäude der „Zigeunersiedlungen“ waren in der Regel speziell nummeriert. In Zusammenhang mit lokalgeschichtlichen Arbeiten liegen nun seit den letzten Jahren für einige dieser Siedlungen detaillierte Beschreibungen der Familien- und der Wohnverhältnisse der einzelnen Romafamilien vor. Die beste Beschreibung dieser Art lieferte bislang Johann Balogh in seiner Studie über

masch. Diss., Univ. Graz 1985; Silvia Koo, *Die Zigeuner im Burgenland*, Hausarbeit Univ. Wien 1979; Mayerhofer, *Dorfzigeuner*, wie Anm. 2.

31 Bild-Archiv des Instituts für Zeitgeschichte, Wien, Fasz. 1054. Die besonders guten und zahlreichen Aufnahmen, die seit Jahrzehnten durch wissenschaftliche und populäre Publikationen geistern, wurden oft als „Zigeunerhochzeit“ interpretiert. Tatsächlich stammen sie, was bei einer Betrachtung des Gesamtbestandes der Photographien klar sichtbar wird, aus den begleitenden Dokumentationsphotographien für eine Ravag-Sendung des Jahres 1936. Die Bevölkerung der „Zigeunersiedlung“ Stegersbach wurde dabei für die Aufnahmen zu gestellten Szenen gruppiert, die „Umzug“, „Hochzeit“, „Tanz“ etc. darstellen sollten.

32 Vgl. Benkö, *Zigeuner*, wie Anm. 21, 281–305.; Károly Seper, *Alsóór történetéből. Irások emlékek és szájhagyomány* [Aus der Geschichte Unterwärts. Schriftliche Erinnerungen und mündliche Überlieferung], Unterwart/Alsóór 1988, (Photos im Anhang); *Arbeiter-Zeitung*, 12. 2. 1933, („Ein anderes Lied von den Zigeunern“); ebd., 18. 2. 1933 („Die zahmen Zigeuner von Sulzriegel“).



Abbildung 1: Stegersbach 1936

die Gemeinde Althodis im Bezirk Oberwart.³³ Dem Autor ist es zu verdanken, daß wir uns heute ein genaueres Bild über die Besitz- und Familienverhältnisse der Roma in der Gemeinde bis zu deren Deportation machen können. Zahlreiche Gemeinden legten eigene Listen über die demographischen Verhältnisse in ihren „Zigeunersiedlungen“ an. Solche Sonderlisten, wie etwa in Unterwart oder in Stegersbach, enthalten genaue Angaben über die ehemaligen Bewohner der Siedlungen, die Anzahl der Gebäude und teilweise die Besitzverhältnisse. Demnach lebten zum Beispiel in der 1936 photographisch umfangreich dokumentierten „Zigeunersiedlung“ von Stegersbach im Jahre 1938 in 45 Gebäuden 48 Familien mit insgesamt 275 Personen.³⁴

Dieses Bild der „Zigeunersiedlungen“ der Zwischenkriegszeit läßt sich meist durch Zuhilfenahme damaliger Gemeindearchivalien gut vervollständigen. In erster Linie handelt es sich dabei um Aufzeichnungen über Gemeindeeinnah-

33 Vgl. Johann Balogh, Althodis – Stari Hodas – Hodász, Eisenstadt/Željezno 1993, 87–114.

34 Vgl. Benkő, Zigeuner, wie Anm. 21, 193. Von diesen 275 deportierten Roma aus Stegersbach kehrten nach dem Krieg nur 23 in ihren Heimatort zurück.

men wie Grundsteuerverzeichnisse, sogenannte Realsteuer-Errechnungsbücher, Gemeindeumlage-Errechnungsbücher, später Verzeichnisse der Bürgersteuer sowie die Jahrgangsregister der Bevölkerungsverzeichnisse. Leider sind diese Unterlagen nur sehr unvollständig erhalten. In vielen Fällen wurden sie besonders im Burgenland nicht systematisch dem Landesarchiv einverleibt. Sie sind aber fallweise in den betreffenden Gemeindeämtern zugänglich.³⁵

Dennoch sind selbst dort, wo die Haushalte der „Zigeunersiedlungen“ aufgrund vorhandener Gemeindecarchivalien gut rekonstruiert werden können, die Besitzverhältnisse an den Gebäuden der „Zigeunersiedlungen“ nicht einfach zu rekonstruieren. Manchmal scheinen die Gebäude im Besitz der Gemeinde zu sein, manchmal sich in Privatbesitz zu befinden, obwohl sie laut Grundbuch doch auf Gemeindegrund stehen, manchmal scheinen diese auf Photos dokumentierten Gebäude gar nicht zu existieren oder je existiert zu haben. Diese verwirrenden Verhältnisse haben ihren Ursprung in der dargestellten Entstehungsweise dieser „Zigeunersiedlungen“.

Rechtlich gesehen handelte es sich bei den von den Roma auf Gemeindegrund errichteten Gebäuden um sogenannte „Überbauten“ oder Superädifikate im Sinne des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.³⁶ Dies bedeutet, daß die sich auf einem Grundstück befindlichen Gebäude nicht dem Grundstücksbesitzer gehören. Das Eigentum an solchen Überbauten kann sich der Eigentümer auch im Grundbuch eintragen lassen, wobei das Superädifikat dann durch Urkundenhinterlegung in der betreffenden Einlagezahl des Grundstückes vermerkt wird. Dies wäre einer der Behördenwege gewesen, den die Eigentümer der Gebäude in den Romasiedlungen hätten gehen können, wenn sie eine grundbücherliche Absicherung ihres Eigentums an den Gebäuden angestrebt hätten, immer vorausgesetzt, daß sie sich dieser gesetzlichen Möglichkeit überhaupt bewußt waren. Die Gemeinden selbst hatten an einer solchen grundbücherlichen Festschreibung der „Zigeunersiedlungen“ hingegen kein Interesse, da solcherlei Eintragungen in der Regel den Wert eines Grundstückes

35 Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die häufig wechselnde Struktur der burgenländischen Gemeinden dar. So fungierten manche größere Gemeinden bis lange ins 20. Jahrhundert in vielerlei Hinsicht als Kreisnotariate zahlreicher umliegender politischer Gemeinden. Heute gehören viele dieser früher politisch unabhängigen, aber von anderen Gemeinden mitbetreuten Kleingemeinden wiederum neuen Großgemeinden an, die in den 1970er Jahren zusammengelegt wurden. Archivalien der einzelnen Dörfer der Zwischenkriegszeit finden sich so weder in den betreffenden Dörfern selbst noch in den Gemeinden der heute zuständigen Gemeindeämter, sondern in den Archiven anderer, heute oft administrativ völlig unabhängiger Gemeinden. Einen nicht unwesentlichen Bestand an Gemeindecarchivalien findet man auch im Landesarchiv in Eisenstadt sowie im Niederösterreichischen und im Steiermärkischen Landesarchiv. Für die Zeit vor 1921 sind die Chancen der Rekonstruktion meist besser, da in den Komitatsarchiven der alten ungarischen Komitatsvororte normalerweise geschlossene Gemeindebestände vorhanden sind.

36 Vgl. ABGB, §§435, 451, 481, Anhang X u. XI.

beträchtlich schmälerten. Gleichzeitig war und ist die Eintragung ins Grundbuch mit zuweilen beträchtlichen Kosten verbunden, die sowohl Gemeinden als auch Roma und Sinti gescheut haben dürften, besonders dann, wenn für sie die Tragweite einer solchen Absicherung nicht einfach zu durchschauen war.

Eine weitere Möglichkeit wäre, daß diese Gebäude als Superädifikate auf den gemeindeeigenen Grundstücken im Zuge eines Baurechtes errichtet wurden. In diesem Fall ist die Gesetzeslage ein wenig anders, die Praxis aber nicht unähnlich. Das Baurecht wurde 1912 mit Hinblick auf die Möglichkeit zur Schaffung billigen, gemeinnützigen Wohnraumes erlassen. Gemäß ABGB kann ein Grundstück „mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Oberfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werden (...). Ein Baurecht kann nur an den Grundstücken des Staates, eines Landes, Bezirkes einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden“. Für die Nachforschung über die Eigentumsverhältnisse solcherart begründeter Superädifikate gilt es noch eine wichtige Bestimmung über die grundbücherliche Eintragung eines solchen Baurechts zu beachten: „Für das eingetragene Baurecht ist gleichzeitig eine besondere Grundbuchseinlage zu eröffnen.“³⁷ Diese Regelung läuft darauf hinaus, daß, falls die Gebäude der „Zigeunersiedlung“ auf einem Baurecht gründen, diese Gebäude nicht unter der Einlagezahl des Gemeindegrundstückes zu finden sind, sondern in einer eigenen Einlagezahl desselben Grundbuches. Auch in diesem Falle bedarf es zur grundbücherlichen Absicherung eines Gebäudes aber der Urkundenhinterlegung im Grundbuch.

Tatsächlich stoßen wir bei den Nachforschungen in den leichter zugänglichen und in der Regel vollständig erhaltenen, bis vor wenigen Jahren noch in Verwendung stehenden allgemeinen Grundbüchern auf zahlreiche solche Einlagezahlen, in denen unter dem Namen eines oder mehrerer Roma-Besitzer ein Haus, aber kein Grundstück im A-Blatt der betreffenden Einlagezahl aufgeführt ist. Diese komplizierte Gesetzeslage dürfte der Grund dafür sein, weshalb zum Beispiel im Grundbuch der Katastralgemeinde Unterwart für die auf Gemeindeground in der Ried Hagonhegy (Farnberg) errichtete „Zigeunersiedlung“ die dortigen Gebäude nicht eruierbar sind, ein Teil von ihnen aber unter anderen Einlagezahlen aufscheint. Die im Gemeindearchiv verwahrte Stammdatenkartei der Unterwarter Roma weist 31 Gebäude aus, eine lokalhistorische Arbeit gibt für das Jahr 1938 den Gebäudestand der „Zigeunersiedlung“ mit 32 an.³⁸ Nur 16, also die Hälfte aller Gebäude, finden sich unter eigenen Einlagezahlen im Grundbuch (vgl. Tabelle 1).

37 Ebd., Anhang X, § 5 (1).

38 Vgl. Josef Bertha, Die Schwierigkeiten der Zigeunerintegration. Dargestellt am Beispiel der burgenländischen Gemeinde Unterwart, in: *Das Menschenrecht* 32/1 (1977), 8–11; Führer, Roma, wie Anm. 30, 109–120, bes. 115.

Tabelle 1

Einlagezahl	Hausnummer	Eigentümer 1938	Geburtsdatum
EZ 794	Haus Nr. 351	Michael Horvath	7.9.1887
EZ 795	Haus Nr. 352	Georg Horvath	22.4.1989
EZ 796	Haus Nr. 353	Franz Horvath	6.2.1896
EZ 797	Haus Nr. 354	Josef Horvath	15.10.1878*
EZ 798	Haus Nr. 355	Paul Horvath	11.3.1887*
EZ 799	Haus Nr. 356	Thomas Horvath	
EZ 800	Haus Nr. 357	Johann Horvath	18.9.1895
EZ 801	Haus Nr. 358	Georg Horvath	13.4.1893
EZ 802	Haus Nr. 359	Andreas Horvath	23.5.1903
EZ 803	Haus Nr. 360	Maria Horvath	24.6.1897
EZ 804	Haus Nr. 361	Konstantin Horvath	21.2.1890
EZ 805	Haus Nr. 362	Franz Horvath	7.7.1893
EZ 806	Haus Nr. 363	Julianna Horvath	6.9.1881*
EZ 807	Haus Nr. 364	Paul Horvath	22.9.1905*
EZ 808	Haus Nr. 365	Johann Horvath	18.9.1895
EZ 809	Haus Nr. 366	Josef Horvath	2.12.1900*

Quelle: Grundbuch KG Unterwart EZ 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809. Anmerkung: In den mit * gekennzeichneten Fällen ist eine Weitergabe des Eigentums nach 1945 nicht mehr feststellbar. Rein rechtlich befinden sie sich noch immer im Eigentum von Personen, die weit über hundert Jahre alt sein müßten. In der Regel wird in solchen Fällen früher oder später eine Verlassenschaft durchgeführt. Falls keine lebenden Erben eruiert werden können und während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist niemand einen Erbspruch erhebt, fällt das Eigentum an die Republik Österreich.

Fünf dieser Haushalte sind auch eindeutig mit Nennungen im Realsteuer-Errechnungsbuch des Jahres 1938 der Gemeinde Unterwart identifizierbar, wo ebenfalls 16 Haushalte mit eigener Numerierung und der Adressenangabe „Unterwart – Zigeuner Kolonie“ aufgelistet werden.³⁹ Eine genaue Bestimmung der Haushalte der „Zigeunersiedlung“ Unterwart hat Christian Führer⁴⁰ versucht. Er meint, daß die meisten Gebäude, die er aus der Zigeunerstammdatenkartei des Gemeindearchivs rekonstruiert hat, erst nach 1909 entstanden sind, da in einem in ungarischer Sprache verfaßten Grundkataster der Gemeinde aus diesem Jahr⁴¹ noch keine Spur von ihnen zu finden ist. Gleichzeitig glaubt er, die Hausnummern eins bis acht der „Zigeunersiedlung“ Unterwart als die acht als demoliert ausgewiesenen Hütten auf dem Grundstück Nr. 4444 der Einlagezahl 40 der Katastralgemeinde Unterwart identifizieren zu können, die aber seiner

39 Realsteuer-Errechnungsbuch 1938, laufende Nummer 480–502, Gemeindearchiv Unterwart.

40 Vgl. Führer, Roma, wie Anm. 30, 109 ff.

41 Vgl. Alsóör község 1909 évi telekkönyve, Gemeindearchiv Unterwart.

Meinung nach dennoch bewohnt waren und wahrscheinlich den alten Kern der Siedlung darstellten.⁴² Eine Ausnahme bildete in vieler Hinsicht der unter der Einlagezahl 794 aufgeführte Besitz des Michael Horvath. Laut Josef Bertha und Christian Führer ist dies das einzige Haus, das nach der Deportation der Unterwarter Roma nicht geschleift wurde. Der Besitzer war ein „Ziegelschläger“, der mit Tagelöhnern und im Familienbetrieb ein erfolgreiches und anscheinend gutgehendes Ziegeleigewerbe betrieb. Eine Zeitzeugin charakterisierte die relativ wohlhabende Familie des Michael Horvath mit dem Satz: „Das waren schon Zigeuner, aber sie waren eigentlich keine Zigeuner mehr.“⁴³

Eine genaue Betrachtung der Akten läßt auch eine andere Interpretation zu. Mit Ausnahme der EZ 794 ist als Rechtsgrundlage der oben zitierten Einlagezahlen für alle 15 Fälle eine Verhandlungsschrift aus dem Jahre 1939 vermerkt. Solche Verhandlungsschriften wurden auch im Zuge der Neuanlage von Grundbüchern angefertigt. Möglich wäre, daß die älteren Gebäude der „Zigeunersiedlung“ Unterwart nicht im Grundbuch eingetragene Superädikate darstellten, während alle Gebäude neueren Ursprungs und besserer Bauart der in den 1920er und 1930er Jahren nachweislich rasch wachsenden Siedlung durch eine solche Verhandlungsschrift gesetzlich abgesichert wurden. Dies kann im Jahre 1939 noch durchaus der Fall gewesen sein, da grundbücherliche Verfahrenswege sich in der Regel über viele Monate erstrecken können und andererseits eine Deportation aller Roma und Sinti zu diesem Zeitpunkt weder für die Betroffenen noch für die lokalen Nationalsozialisten absehbar war.⁴⁴

Ohne Zweifel wurden zahlreiche Gebäude der „Zigeunersiedlung“ nach der Deportation abgerissen, da dies sowohl im Interesse der Gemeinde lag, als auch dezidierte Absicht der burgenländischen Bezirks- und Landesbehörden war.⁴⁵ Andererseits ist jedoch für insgesamt neun der oben aufgelisteten Einlagezahlen

42 Vgl. Führer, Roma, wie Anm. 30, 111.

43 Gerhard Baumgartner, Der nationale Differenzierungsprozeß in den ländlichen Gemeinden des südlichen Burgenlandes, in: Andreas Moritsch, Hg., Vom Ethnos zur Nationalität, Wien u. München 1991, 93–165, hier 144.

44 Zwar wurden schon 1938 – wahrscheinlich im Rahmen der berüchtigten, von Tobias Portschy direkt angeregten Verhaftungswelle am 20. Juni – zwanzig und im Laufe des Jahres 1939 noch einmal rund vierzig Roma aus Unterwart „zum Zwecke der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung“ verschleppt, aber das endgültige Schicksal der verbleibenden 168 Personen entschied sich erst in den Jahren 1941 bis 1943. Außer einem Gebäude wurden angeblich alle Häuser und Hütten dem Erdboden gleichgemacht, vgl. dazu Führer, Roma, wie Anm. 30, 121; Bertha, Schwierigkeiten, wie Anm. 38, 10; Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes, Hg., Widerstand und Verfolgung im Burgenland. Eine Dokumentation, Wien 1979, 255.

45 Vgl. Rundschreiben des Landesrates in Oberwart, Dr. Hinterlechner, betreffend Grundbesitz von Zigeunern, 6. 1. 1942. „An und für sich hätte ich gegen einen Verkauf der Hütten nichts einzuwenden, doch müßte der Käufer sich verpflichten, die Hütten nach Entfernung der Zigeuner abzubauen, da vorgesehen ist, daß die Zigeunersiedlungen samt und sonders verschwinden.“ Zit. nach: Dokumentationsarchiv, Widerstand, wie Anm. 44, 265.

eine Weitergabe der Gebäude nach 1945 im Grundbuch vermerkt. Da unter diesen Einlagezahlen im sogenannten A-Blatt aber nur ein Gebäude verzeichnet war und kein dazugehöriges Grundstück, das man auch ohne Gebäude hätte weitergeben können, dürften diese Gebäude anscheinend doch bis nach 1945 weiterbestanden haben.⁴⁶

Daß Roma und Sinti im Burgenland – völlig im Gegensatz zu weit verbreiteten Vorurteilen – über Grundbesitz verfügten, nahmen die Nationalsozialisten erst spät und überrascht zur Kenntnis. 1942 erwähnt der Landrat des Kreises Oberwart, Dr. Hinterlechner, erstmals diesen Umstand und schlägt in einem Rundschreiben den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden vor, vorsichtige Schritte zur Arisierung dieses Eigentums zu unternehmen:

Wie ich bereits in der letzten Bürgermeisterkonferenz bekannt gegeben habe, ist mit einer weiteren Lösung der Zigeunerfrage zu rechnen, wenn auch der Zeitpunkt vorläufig nicht bestimmt ist. Da aber festgestellt wurde, daß einzelne Zigeuner Grundbesitzer und auch grundbücherliche Eigentümer sind, wäre es zweckmäßig, wenn diese veranlaßt würden, den Grund schon heute an deutsche Volksgenossen oder auch an die Gemeinden zu einem angemessenen Preis [zu] verkaufen. Ich bitte daher die Bürgermeister, etwa in Betracht kommende Zigeuner in geeigneter Weise zu veranlassen, daß sie heute schon ihren Grundbesitz verkaufen. Dies hat aber derart zu geschehen, daß keine Beunruhigung eintritt und Zigeuner nicht zur Meinung kommen, daß ihnen ein Abtransport heute oder morgen bevorstehe.⁴⁷

Tatsächlich aber dürfte nicht viel in diese Richtung unternommen worden sein. Nur vereinzelt finden sich Beispiele für einen Eigentümerwechsel, an dem Roma beteiligt waren. Für die Zeit zwischen 1938 und 1945 konnten im Bezirk Oberwart bisher nur drei Rechtsgeschäfte dieser Art identifiziert werden. Ein unter der Tagebuchzahl TZ 5052/38 der Dokumentensammlung des Grundbuches Oberwart abgelegtes Dokument belegt einen Eigentümerwechsel in der KG Jabing, TZ 1773/38 ein Rechtsgeschäft in der KG Grodnau, TZ 921/40 ein Rechtsgeschäft in der KG Unterwart. Aufgrund des Datums könnte es sich in letzterem Falle um einen von der Gemeinde instigierten Verkauf gehandelt haben.

Jedoch erscheint selbst das unwahrscheinlich. Denn wie aus einem im September 1944 herausgegebenen Erlaß des Landrates Dr. Hinterlechner hervorgeht, befanden sich zahlreiche Liegenschaften und Gebäude zu diesem Zeitpunkt immer noch im Eigentum der Roma, darunter vor allem die Einlagezahlen EZ 794 – EZ 809 der KG Unterwart. Landrat Dr. Hinterlechner verlautbarte daraufhin die Verfügung der Staatspolizeistelle Graz, wonach das bewegliche

46 Grundbuch KG Unterwart EZ 794, 795, 796, 799, 800, 803, 804, 805, 808.

47 Rundschreiben Dr. Hinterlechner, zit. nach: Dokumentationsarchiv, Widerstand, wie Anm. 44, 264–265.

und unbewegliche Vermögen der im Jahre 1943 ausgesiedelten Roma und Sinti gemäß eines Erlasses des Reichsinnenministeriums zugunsten des Deutschen Reiches einzuziehen sei.⁴⁸

Eine detaillierte Untersuchung dieser Einlagezahlen beweist jedoch, daß diese Einziehung des Eigentums der südburgenländischen Roma niemals rechtlich wirksam wurde. Der Grund hierfür dürfte in dem Umstand zu suchen sein, daß eine grundbücherliche Durchführung dieser Maßnahme bis zum Kriegsende nicht mehr vollzogen wurde. Eine Arisierung des grundbücherlichen Eigentums der Roma an den Gebäuden der „Zigeunersiedlungen“ war zwar intendiert und in die Wege geleitet, erlangte aber niemals Rechtskraft.⁴⁹

Privatbesitz von Einzelpersonen

Ein besonderes Kapitel stellt das traditionelle Haus- und Grundstückseigentum zahlreicher südburgenländischer Roma dar, das weit über den Charakter der Superädifikate auf Gemeindegrund hinausging. Dieses Eigentum geht auf die zwangsweise Ansiedlung der Roma und Sinti unter Maria Theresia zurück. Damals wurden Pferde und Wagen der Roma konfisziert, sie wurden zur Sesshaftigkeit gezwungen und sie bekamen als „Neocoloni“ Grundstücke „in linea“ zugewiesen, das heißt: in der Dorfzeile, nicht irgendwo am Rande. Diese vereinzelter Familien wurden zum Teil in die Dorfbevölkerung integriert, zum Teil wurde ihre Integration auch mit unmenschlichen Maßnahmen erzwungen. Den Romafamilien wurden die Kinder abgenommen und anderen Familien zur Erziehung – und wohl auch Ausbeutung – überantwortet.⁵⁰ Die Nachfahren der

48 Dies betraf folgende Liegenschaften (Katastralgemeinden und Einlagezahl): Althodis EZ 73, 74, 88, 90; Bernstein EZ 1187, 1321; Harmisch EZ 54, 66; Holzschlag EZ 88, 176b, 279a, 329; Jabing EZ 746, 747, 748, 749, 750, 752, 753, 754, 756; Kemeten EZ 2797, 3582; Mönchmeierhof EZ 8; Oberwart EZ 1288; St. Kathrein EZ 20, 31; Spitzzicken EZ 177, 178, 179; Unterwart EZ 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809. Erlaß des Landrates in Oberwart, Dr. Hinterlechner, betreffend eingezogenes Zigeunervermögen, 6. 9. 1944, zit. nach ebd., 289.

49 Bei der systematischen Durchsicht der Grundbücher von Katastralgemeinden mit größeren Romapopulationen in der Zwischenkriegszeit konnte nicht eine einzige grundbücherlich durchgeführte Enteignung von Romabesitz festgestellt werden. Untersucht wurden die Grundbücher der Katastralgemeinden Schreibersdorf, Schmidrait, Sulzriegel, Unterschützen, Kleinpetersdorf, Kleinbachselten, Kroisegg, Kemeten, Neustift an der Lafnitz, Oberkohlstätten, Unterkohlstätten, Wiesfleck, Weinberg, Weiden bei Rechnitz, Welgersdorf, Stuben, Loipersdorf, Litzelsdorf, Mischendorf, Tauchen, Willersdorf, Bergwerk, Schönherrn, St. Martin in der Wart, St. Schlaining, Schandorf, Redlschlag, Buchschachen, Dreihütten, Drumling, Deutsch Schützen, Goberling, Grafenschachen, Großbachselten, Günseck, Hochart, Höll, Jormannsdorf, Glashütten, Kitzladen, Allersgraben, Allersdorf, Altschlaining, Aschau.

50 Vgl. Vas Megyei Levéltár Szombathely, „Conscriptio Zingarorum“ 1780–1782.

auf diese Art und Weise im 18. Jahrhundert angesiedelten⁵¹ kleineren – oft auf drei bis vier Familien beschränkten – Gruppen von Romafamilien in den burgenländischen Orten waren in der Zwischenkriegszeit nicht so stark rassistisch und ökonomisch motivierten Verfolgungen ausgesetzt wie die völlig marginalisierten Bewohner der größeren „Zigeunersiedlungen“.

Immer wieder ereiferten sich die nationalsozialistischen Verfechter einer rigorosen Zigeunerverfolgung über die ihrer Meinung nach viel zu menschliche Behandlung der Roma durch die burgenländischen Lokalbehörden. So hieß es etwa in einer Meldung des SD-Leitabschnittes Wien/Niederdonau im Jahre 1940 über die burgenländischen Roma: „Teilweise besitzen sie jedoch einen regelrechten Abstammungsnachweis, der ihnen von den Standesbeamten im Burgenland anstandslos ausgestellt wurde und den sie als ‚Ariernachweis‘ überall vorzeigen. Es wäre dringend notwendig, die Standesämter darauf aufmerksam zu machen, daß den Zigeunern diese Art Abstammungsnachweis zu verweigern ist.“⁵² Im Jahre 1938, als die burgenländische NSDAP auf den Entzug der Musikergewerbescheine für Roma drängte, bescheinigte der Gendarmerieposten Hagensdorf dem Musiker Josef Kreuzer aus Heiligenbrunn im Bezirk Güssing: Es „wird berichtet, daß von den Besitzern der Kapellmeister- und Musikerberechtigungsscheine des Postenrayons der Keuschler und Musiker Josef Kreuzer in Heiligenbrunn Nr. 60 wohnhaft Zigeuner (Halbzigeuner) ist. Kreuzer übt das Musikergewerbe hauptberuflich aus. Es handelt sich bei dieser Tätigkeit um einen ordnungsgemäßen musikalischen Körper.“⁵³ Dies widersprach völlig den Intentionen des Polizeiapparates, der damals mit der Begründung, die Romamusiker verwendeten ihre Musikerberechtigungsscheine nur zum Betteln, erste Schritte zur wirtschaftlichen Marginalisierung der Roma setzte. Der Posten Inzenhof im Bezirk Güssing bescheinigte einem Roma-Musiker sogar, daß er sich im Zigeunerlager Neustift (bei Güssing) „ein eigenes Haus aus Ziegeln erbaut hat“.⁵⁴

In wenigen Fällen solidarisierten sich Nicht-Roma auch mit den verfolgten Nachbarn. So verfaßte Johann Pratscher mit einigen Roma aus Redlschlag am 12. Mai 1938 einen Beschwerdebrief an die Reichsregierung wegen der schlechten Behandlung der Roma. Er war mit einer Romni verheiratet, und die Behörden sahen nur deshalb von einer Vergeltungsmaßnahme gegen ihn ab, da er schon

51 Vgl. Martin Matischnig, Unbekannte statistische Angaben zur Kontinuität der Ansiedlung von Zigeunern im Gebiet des ehemaligen Komitates Ödenburg, in: Beiträge zur Volkskunde Österreichs und des angrenzenden deutschen Sprachraumes. Festschrift für Helmut Prasch, Spittal an der Drau 1985, 60–151.

52 Meldung des SD-Leitabschnittes Wien/Niederdonau, 15.4.1940, in: Dokumentationsarchiv, Widerstand, wie Anm. 44, 263.

53 LAE, Bestand Landratsakten Fürstenfeld KT 13/5, BgLHsch Zahl IB-175/7, Mitteilung des Postenkommandos Hagensdorf/Bezirk Güssing Nr. 438, 16.5.1938.

54 Ebd., Mitteilung des Gendarmeriepostens Inzenhof Nr.590, 17.5.1938.

54 Jahre alt und schwer kriegsbeschädigt war.⁵⁵ In der Gemeinde Althodis gingen 1943 zwei Ehemänner, Josef Pokomandi und Michael Perendi, mit ihren Frauen und Kindern freiwillig ins Lager Lackenbach und ins KZ.⁵⁶ Eine recht gute Beschreibung einer weitgehend an die übrige Dorfbevölkerung assimilierten Romagruppe findet sich in der *Arbeiter-Zeitung* aus dem Jahre 1933 über die Roma von Sulzriegel, meist Bergarbeiter in den nahen Kohlen- und Antimonbergwerken.⁵⁷

Obwohl es sich hierbei um Einzelbeispiele handelt, liefern sie dennoch einen Hinweis auf die in manchen Orten bemerkbare Zurückhaltung der lokalen Bevölkerung bei den Verfolgungsmaßnahmen und den Anstrengungen der Regionalbehörden zur Zerstörung des Besitzes der verschleppten Familien.

Da einige Gemeinden bei der Zerstörung und Enteignung des Besitzes der Roma nicht radikal genug Hand anlegten, sah sich Landrat Hinterlechner genötigt, im Falle einer Nichtmeldung von noch vorhandenem Vermögen burgenländischer Roma den Gemeinden mit Konsequenzen zu drohen.⁵⁸ Tatsächlich blieben aber sogar in den vom Landratsamt durchforsteten Gemeinden noch einzelne Liegenschaften die ganze Zeit zwischen 1938 und 1945 hindurch juristisch Eigentum ihrer früheren, meist ermordeten Besitzer. So entgingen den Nationalsozialisten der Besitz des Hauses Nr. 89 von Josef und Anna Horvath sowie des Hauses Nr. 88 von Michael und Maria Horvath in Holzschlag,⁵⁹ das Haus von Emmerich und Theresia Karolyi in Bernstein,⁶⁰ der Waldbesitz von Anna, Andreas, Anna und Maria Horvath in Redlschlag,⁶¹ ein 1936 gekaufter Acker im Besitz von Josef und Theresia Horvath in Markt Neuhodis,⁶² der Besitz von Josef und Elisabeth Horvath in Oberwart,⁶³ Haus und Acker des Josef Sarközy in Grodnau⁶⁴ und schließlich eine ganze Reihe von Besitzungen burgenländischer Roma in Rohrbach an der Teich.⁶⁵

Mehrmals mußten lokale Parteigrößen, etwa Kreisleiter Eduard Nicka, persönlich initiativ werden und die Zerstörung von Häusern deportierter Familien anordnen. So kam der Kreisleiter 1943 in die Gemeinde Harmisch, um die Sache persönlich in die Hand zu nehmen:

55 Vgl. Dokumentationsarchiv, Widerstand, wie Anm. 44, 254–255.

56 Vgl. Balogh, Althodis, wie Anm. 33, 105.

57 Vgl. *Arbeiter-Zeitung* vom 18.2.1933 („Die zahmen Zigeuner von Sulzriegel“).

58 Vgl. Erlaß Dr. Hinterlechner, zit. nach Dokumentationsarchiv, Widerstand, wie Anm. 44, 289.

59 KG Holzschlag, EZ 110, 111.

60 KG Bernstein EZ 1326.

61 KG Redlschlag EZ 253.

62 KG Markt Neuhodis EZ 353.

63 KG Oberwart EZ 1927

64 KG Grodnau EZ 244. Besonders schwer zu finden sind Besitzanteile an Grundstücken wie etwa im Falle der Geschwister Josefa, Elisabeth und Maria Horvath aus Grodnau, EZ 49.

65 KG Rohrbach an der Teich EZ 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225.

Zeuge: Josef Sarközy, Zigeuner, in Harmisch Nr. 45, Bezirk Oberwart, Burgenland gibt dem Gendarmerieposten Deutsch Schützen an, daß der ehem. Kreisleiter Nicka mit dem ehem. Bürgermeister der Gemeinde Oberwart, Groll, im Jahre 1943 mittels PKW nach Harmisch fuhr. Im Beisein des seinerzeitigen Bürgermeisters der Gemeinde Harmisch, Georg Stubits, haben die Genannten die Häuser der ins KZ-Lager nach Auschwitz verschleppten Zigeuner besichtigt. Über Auftrag des Kreisleiters Nicka und des Bürgermeisters der Gemeinde Oberwart wurde dem Bürgermeister der Gemeinde Harmisch der Auftrag erteilt, das Haus Nr. 47 in Harmisch abzureißen und sämtliches Inventar (Wohnungseinrichtungen) an die dtg. Bevölkerung zu verteilen. Die Insassen dieses Hauses wurden mittels LKW dann der Gestapo übergeben, und sind diese in das Lager Auschwitz gekommen. Es sind dies: Familie Alois Sarközy, dessen Frau und 3 Kinder und die Söhne des Anzeige Erstattenden, Franz, 19 Jahre alt, und Josef, 17 Jahre alt. Diese Personen sind damals durch die Gestapo ins KZ-Lager Auschwitz gekommen und seither verschollen.⁶⁶

Die Häuser und Liegenschaften des Stefan und der Maria Horvath in Harmisch Nr. 32,⁶⁷ bestehend aus einem Acker, einem Garten und Haus im Ortsried, das Haus des oben erwähnten Josef Sarközy,⁶⁸ das Haus des Ignaz und der Maria Kokas⁶⁹ wurden hingegen nicht zerstört. Das einzig zerstörte Gebäude blieb das in der oben zitierten Anzeige genannte Haus Nr. 47 des Alois und der Johanna Sarközy.⁷⁰

Verbleib und Zerstörung zurückgelassener Vermögenswerte

Am wenigsten konkret ist die Sachlage im Hinblick auf den Verbleib von zurückgelassenen Vermögenswerten. Wie im vorhergehenden Kapitel bereits angeklungen ist, war die Haltung der bäuerlichen Bevölkerung sehr unterschiedlich. Sowohl Plünderung und Zerstörungswut als auch weitgehende Zurückhaltung sind belegbar. Dabei schien das Verhalten den Roma gegenüber je nach Größe der lokalen Romabevölkerung und der Dauer ihrer Ansiedlung zu variieren. Je kleiner die Gruppe der ansässigen Roma und je länger ihre Verankerung in der Dorfgemeinschaft, umso weniger scheinen Übergriffe aus dem Kreis der lokalen Bevölkerung gekommen zu sein.

Bei den grundbücherlichen Liegenschaften ist eine Schätzung des ungefähren Wertes zum Teil aus den archivierten Dokumenten der Grundbucharchi-

66 Anzeige des Gendarmeriepostenkommandos Oberwart an das Bezirksgericht in Oberwart gegen Eduard Nicka wegen Kriegsverbrechen, 1.8.1946, zit. Dokumentationsarchiv, Widerstand, wie Anm. 44, 289 f.

67 KG Harmisch EZ 54.

68 KG Harmisch EZ 65.

69 KG Harmisch EZ 66.

70 KG Harmisch EZ 57.

Zu G.Zl. XI-589/26 vom 2.10.41.		Markt: Halbtürn.				
Verzeichnis über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der von Halbtürn nach Lackenbach abtransportierten Zigeuner.						
Zl.	Vermögens-Eigentümer	Art des Vermögens	Verkaufs- erlös im Licitationsw. den	Vorhande- erlös im Schul-	Gläubiger	Anmerkung
1	Ujvary Stefan, geb. 16.11.1895 u. Gattin Kath. geb. Hodosch, geb. am 14. Dez. 1903	1 Wohnhütte Div. Einrichtungsgegenst.	270.- 91.-	25.- 28.60	Steuerschuld Kaufm. Rupp	361.- 53.60 307.40
2	Ujvary Georg, geb. 4. III. 1902 u. Gattin Katharina, geb. Ujvary, geb. am 15.4.1901	Div. Einrichtungsgegenst. 78.-kg Weizen 1 Schwein, ca 80.-kg } +) 1 Schaf	150.90 18.64 -- -- -- --	5.- 38.- 17.90	Juliana Kiss Kaufm. Györfi Kaufm. Rupp	169.54 60.90 108.64
3	Ujvary Elisabeth, geb. am 12.7. 1874 in Halbtürn	1 Wohnhütte	74.-	12.15	Kaufm. Rupp	74.- 12.15 61.85
4	Ujvary Juliana, geb. am 3. April 1884 in Halbtürn	1 Wohnhütte	350.-	----	----	350.-
5	Ujvary Raimund, geb. 20.7.1900 u. Gattin Barbara, g. Horvath, geb. am 8. VIII. 1910 in Winden	1 Wohnhütte	170.-	18.20	für einen Kindersarg	170.- 18.20 151.80
6	Eigentümer unbekannt	1 Wohnwagen	85.-	----	----	85.-
7	Eigentümer unbekannt	2 Wohnwagen	100.-	----	----	100.-
Gesamter Erlös:		----	1309,54	144,85	---	1164,69 RM

Das Schwein und Schaf wurde von der Lagerverwaltung Lackenbach abgeholt und dorthin überstellt.

Halbtürn, am 7. Feber 1942.

Der Bürgermeister: 111

Abbildung 2

ve, zum Teil auch aus den verschiedenen Archivalien der Lokaladministration nachvollziehbar. Der teils verschenkte, teils verkaufte Hausrat der verschleppten Roma und Sinti ist allerdings schwerer faßbar. Aus der Forschungsarbeit der letzten Zeit scheint sich allerdings langsam ein klares Bild abzuzeichnen. Blindwütige Zerstörung der Siedlungen oder der Hauseinrichtungen scheint nur vereinzelt vorgekommen zu sein. Schon recht bald erfolgte auch die Verwertung der zurückgelassenen Vermögenswerte in „geordneten“ Bahnen. Zu den interessantesten Ergebnissen der jüngsten lokalgeschichtlichen Forschung in den Gemeindearchiven des Burgenlandes gehören Dokumente über die Ergebnisse solcher Versteigerungen sowie über den detaillierten Verbleib dieser Vermögenswerte und damit auch über die direkten Nutznießer dieser Abrisierungen.

Aus dem Gemeindearchiv der Gemeinde Halbtürn im nördlichen Burgenland stammt ein „Verzeichnis über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der von Halbtürn nach Lackenbach abtransportierten Zigeuner“ vom 7. Februar 1942 (siehe Abbildung 2).⁷¹ Die dort versteigerte Habe von acht Personen und drei Wohnwagen unbekannter Eigentümer erbrachten einen Verkaufserlös von

71 Den Hinweis auf die Dokumente verdanke ich Herbert Brettl, vgl. Herbert Brettl, Halbtürn im Wandel (in Druck).

1.309,54 Reichsmark. Nach Abzug sämtlicher Forderungen blieb immerhin noch ein Rest von 1.164,69 Reichsmark. Aus dem angeschlossenen Briefwechsel geht eindeutig hervor, daß die Gemeinde die Versteigerung im Auftrag des Landratsamtes Bruck an der Leitha durchgeführt hat und der Erlös nur vorübergehend im Depot gehalten wurde. Ein Schwein und ein Schaf wurden, wie es am Ende der Liste heißt, von der Lagerverwaltung in Lackenbach abgeholt. Das bedeutet, daß zumindest Teile – meist direkt für die Lagerverwaltung verwertbare Bestände des Eigentums der Roma und Sinti – an die Organisatoren der Deportation gingen.

Bei den unbekanntem Eigentümern der Wohnwagen dürfte es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um geflohene oder bereits verhaftete Roma gehandelt haben. Aus biographischen Darstellungen wissen wir, daß besonders Lovarafamilien feste Winterstandplätze in verschiedenen nordburgenländischen Gemeinden hatten, während sie im Sommer als Händler und Störgewerbetreibende mit dem Wagen herumzogen.⁷² Sehr unwahrscheinlich ist, daß sämtliche anderen in Halbturn lebenden Roma, wie im Begleitbrief behauptet, „über kein Vermögen“ verfügten. Im Jahre 1933 wurden in Halbturn immerhin fünfzig Roma in der Gemeinde gezählt.

Für die Forschung von besonderer Bedeutung ist die Begleitkorrespondenz zur Versteigerungsliste, weil sie erstmals konkrete Hinweise auf Aktenbestände aus den Landratsämtern bietet, in denen sich weitere Aufzeichnungen über solche Vermögenstransaktionen finden könnten. Für das Burgenland müßten hier allerdings durch die 1939 erfolgte Aufteilung des Landes und die Reorganisation der Landratsämter sowie die Wiederherstellung der alten Bezirkshauptmannschaften nach 1945 zeitaufwendige Recherchen in steiermärkischen, niederösterreichischen und burgenländischen Archiven unternommen werden. Verkompliziert werden diese noch durch eine uneinheitliche Praxis der Aktenüberstellung zwischen den Bezirks- und Landesbehörden dreier Bundesländer, sodaß von einer übersichtlichen Quellenlage vorerst nicht gesprochen werden kann.

Dadurch muß vorerst auch die Antwort auf die Frage offenbleiben, wer die direkten Nutznießer am Vermögen der ermordeten und verschleppten Roma und Sinti waren.

72 Karl Stojka u. Reinhard Pohanka, *Auf der ganzen Welt zu Hause. Das Leben und Wandern des Karl Stojka*, Wien 1994.